OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603587/2/KH**

Datum: **Linz, 2. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R J G E, D x, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Februar 2020, GZ: VStV/919301941051/2019, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. Februar 2020, GZ: VStV/919301941051/2019, verhängte die die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über R J G E (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 2. November 2019 um 17:23 Uhr in x L, H x, als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" (Abschleppzone) gehalten zu haben. Er habe dadurch gegen § 24 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass nicht berücksichtigt worden sei, dass seine Frau gehbehindert sei. Es gelte den Verkehr nicht aufzuhalten, was er getan hätte, wenn er auf der Fahrbahn stehen geblieben wäre. Genauso hätte ihn das Aufsichtsorgan gestraft, wenn er dort angehalten hätte, wo dieses sich einparkte, nämlich am Gehsteig. Aus der Aussage des Beamten seien persönliche Beweggründe und keine Objektivität hervorgegangen, da sich dieses emotional angegriffen gefühlt habe, wie der Bf mit seinem Handy umging und ihn mit den Worten „machen Sie was sie wollen" vor die Wahl gestellt habe. Das Aufsichtsorgan habe ihn unbedingt strafen wollen ohne einen Gedanken an die Menschlichkeit gehbehinderter Personen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hielt als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x am 2. November 2019 um 17:23 Uhr in x L, H x, im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" (Abschleppzone). Dies wurde von Beamten einer Polizeistreife der PI Linz Landhaus beobachtet, wobei er aufmerksam gemacht wurde, dass es sich bei der Örtlichkeit um eine Abschleppzone handelt. Nachdem er diese nicht verließ, wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt und der Bf davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Anzeige erstattet wird.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Da die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

2. Die vom Bf verwirklichte Handlung wurde von Beamten der PI Linz Landhaus in Ausübung ihres Dienstes beobachtet. Vom Bf wurde auch nicht bestritten, dass er sein Fahrzeug in einem mit „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" (Abschleppzone) gekennzeichneten Bereich gehalten hat. Er argumentierte damit, dass er auf seine Frau gewartet habe, die nach einer Operation am Sprunggelenk „schlecht zu Fuß" sei und er sie an jenem Abend von der Arbeit abgeholt habe. Weiters bringt er im Behördenverfahren vor, dass der Polizeibeamte nicht objektiv gewesen sei, nachdem er sein Handy zur Seite geworfen und auf die Aussage des Beamten, er könne ihn auch anzeigen, gesagt habe „wenn Sie das glücklich macht". Außerdem habe das Polizeiauto selbst auf einem Gehsteig geparkt, wofür er bestraft worden wäre.

3. Unbestritten hielt der Bf mit seinem Fahrzeug in einem Straßenbereich, in welchem dies verboten ist, wobei das diesbezügliche Argument, er hätte auf seine Frau gewartet, welche nach einer Operation am Sprunggelenk vorübergehend gehbehindert sei, ins Leere geht, da auch für derartige Zwecke nicht ein einem Halte- und Parkverbot gehalten werden darf. Dem Vorwurf der nicht vorhandenen Objektivität des Polizeibeamten kann nicht näher getreten werden, da dieser den Bf zu Beginn darauf hingewiesen hat, dass er in jenem Bereich nicht halten dürfe und erst als sich der Bf weigerte, wegzufahren, eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt und den Bf von der Erstattung einer Anzeige informiert hat, was der Polizeibeamte im Rahmen einer zeugenschaftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde auch ausgesagt hat. Auch das Vorbringen, das Polizeifahrzeug hätte auf dem Gehsteig gehalten, ändert nichts am zuvor gesetzten Verhalten des Bf, nämlich am Halten seines Fahrzeugs im Halte- und Parkverbot.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 1 StVO:

„(1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) im Bereich des Vorschriftszeichens ‚Halten und Parken verboten' nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,[...]"

§ 52 Z. 13b StVO:

„13b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN"

Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG" den Beginn und mit der Zusatztafel ‚ENDE' das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,[...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, hat der Bf nicht bestritten, dass er zur Tatzeit in jenem Straßenbereich, welcher mit dem Vorschriftszeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" (Abschleppzone) gekennzeichnet war, zumindest gehalten hat. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat nicht bestritten, dass er zur Tatzeit am Tatort im Halte- und Parkverbot gehalten hat. Sein Vorbringen, er habe seine Frau von der Arbeit abgeholt und auf sie gewartet, da sie nach einer Operation am Sprunggelenk „schlecht zu Fuß" sei, ändert nichts daran, dass er wusste, dass er mit seinem Fahrzeug in einem Bereich

hält, wo dies – durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundgemacht – verboten ist und diesen Bereich auch nach Aufforderung durch einen Polizisten nicht verlassen hat. Sein Vorbringen entschuldigt das von ihm gesetzte strafbare Verhalten nicht. Es wäre dem Bf alternativ möglich gewesen, mit seinem Fahrzeug bis zum Eintreffen seiner Gattin eine Runde um den Gebäudekomplex zu fahren und danach kurz in einem erlaubten Straßenabschnitt zu halten, um sie einsteigen zu lassen. Das vom Bf ins Treffen geführte, seiner Ansicht nach nicht objektive Verhalten des Polizeibeamten – wofür sich im Übrigen keine Anhaltspunkte finden –, der diesen darauf aufmerksam gemacht hat, dass er in einer Abschleppzone hält, entschuldigt das vom Bf gesetzte strafbare Verhalten ebenso nicht. Der Bf hat darüber hinaus keine Argumente ins Treffen geführt, die Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen hätten lassen. Folglich ist festzuhalten, dass hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung auch die subjektive Tatseite verwirklicht ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es ist von den vom Bf unwidersprochen gebliebenen Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse auszugehen.

Seitens der belangten Behörde wurde das Vorliegen einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung erschwerend berücksichtigt, wobei über den Bf eine Vielzahl an nicht getilgten Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung vorliegt. Mildernde Umstände sind keine hervorgekommen. Folglich war das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens liegt in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing